

**Auszug aus dem Katasterkartenwerk**

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NO 51-30.19

Maßstab 1: 1000

Vergrößerung aus: (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

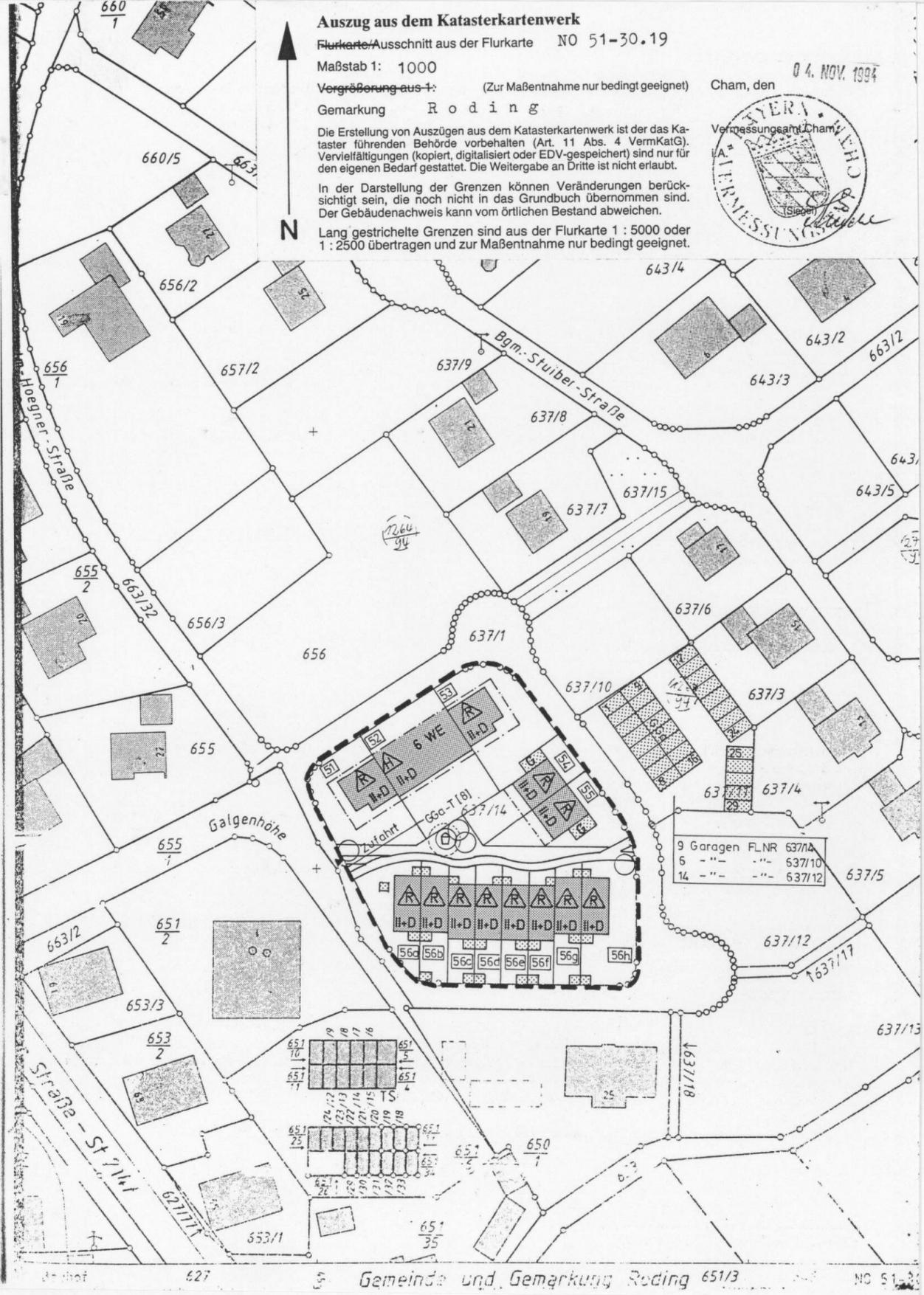
Gemarkung Roding

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert, digitalisiert oder EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1: 5000 oder 1: 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Cham, den 04. NOV. 1994

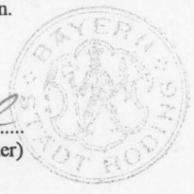


**1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS**

Der Stadtrat beschließt, den rechtskräftigen Bebauungsplan Roding "Am Galgen" - Deckblatt Nr. 03 - in der genehmigten Endfassung vom 24.01.1991 durch die Erstellung des Deckblattes Nr. 04 im vereinfachten Verfahren nach § 13 Absatz 1 BauGB hinsichtlich der Bebauung der Flurnummer 637/14 für die Bauparzellen 51, 52, 53, 54, 55 und 56 entsprechend nachfolgender Begründung zu ändern.

Roding, den 24.11.1994

*Eduard Bäuml*  
(Eduard Bäuml - Erster Bürgermeister)



**2. BEGRÜNDUNG**

Die Anordnung der Mehrfamilienwohnhausbebauung wird wie im beiliegenden Deckblatt Nr. 04 i. d. F. v. 24.11.1994 dargestellt geändert. Im südlichen Grundstücksbereich sind 8 Reihenhäuser in versetzter Anordnung platziert. Parallel zur nord-westlichen Grundstücksgrenze ist ein gegliederter Baukörper mit zwei Eckhäusern und einem zwischenliegendem Gebäude als Geschosswohnungsbau vorgegeben. Die Randbebauung des Grundstücks an der nord-östlichen Grundstücksgrenze besteht aus einem Doppelhaus.

Die Anzahl der WE verringert sich durch diese Änderung von 45 WE auf 18 WE. Die erforderlichen Stellplätze sind durch Gemeinschaftsgaragenanlagen - GGa, sowie eine Tiefgaragenanlage - GGaT ausreichend nachgewiesen.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer, sowie das LRA Cham - Untere Bauaufsichtsbehörde - sind zur Änderung gehört worden und haben dieser nicht widersprochen.

Das Änderungsdeckblatt Nr. 04 in der Fassung vom 24.11.1994 kann somit als Endfertigung gebilligt und als Satzung beschlossen werden.

**3. SATZUNGSBESCHLUSS**

Der Stadtrat beschließt auf Grund des § 2 Absatz 1 und des § 10 in Verbindung mit § 13 des BauGB folgende

**SATZUNG**

**§ 1**

Das vom Architekturbüro Berg + Hackl, Roding gefertigte Deckblatt Nr. 4 in der Fassung vom 24.11.1994 zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Roding "Am Galgen" - Deckblatt Nr. 03 - Änderung der Bebauung auf Flurnummer 637/14, Parzelle Nr. 51 - 56 - ist als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan, Deckblatt Nr. 04, wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Auslegung rechtsverbindlich.

Roding, den 24.11.1994

*Eduard Bäuml*  
(Eduard Bäuml - Erster Bürgermeister)



**Hinweis:** Die textlichen Festsetzungen, Zeichenerklärungen und die Begründung des Bebauungsplanes in der genehmigten Fassung vom 09.03.1984 gelten auch unverändert für dieses Deckblatt und sind Bestandteil dessen. Die Tiefgarage wurde mit GGa - T [Anzahl Stellplätze] bezeichnet.

**4. INKRAFTTRETEN**

Der gemäß § 13 Absatz 1 BauGB geänderte Bebauungsplan wurde am 24.11.1994 vom Stadtrat als Satzung beschlossen und am 01.12.1994 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Stunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit am 01.12.1994 rechtsverbindlich, in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Absatz 3 u. 4, sowie § 214 Absatz 1 u. 2 und § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Roding, den 01.12.1994

*Eduard Bäuml*  
(Eduard Bäuml - Erster Bürgermeister)



**BEBAUUNGSPLAN**

DECKBLATT NR.:

**AM GALGEN**

B.Nr. 23.1.3.V. LRA  
04  
rechtswirksam seit 01.12.94

STADT: RODING  
LANDRATSAMT: CHAM  
REGIERUNGSBEZIERK: OBERPFALZ

610-10-05/04

**VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB**

**Betroffene Grundstücke:** Bebauungsplan "Am Galgen" - Deckblatt Nr. 04 -

Änderung der städtebaulichen Anordnung der Bebauung Flurnr. 637/14 für die Parzellen 51, 52, 53, 54, 55 und 56.

Flurnummer	Eigentümer	Unterschrift
637/14	Proplan GmbH	<i>[Signature]</i>

**Benachbarte Grundstücke:**

651/2	Hausladen K.	<i>[Signature]</i>
650/1	Proplan GmbH	<i>[Signature]</i>
637/13	Stadt Roding	<i>[Signature]</i>
637/12	Stadt Roding	<i>[Signature]</i>
637/11	Stadt Roding	<i>[Signature]</i>
637/10	Stadt Roding	<i>[Signature]</i>
656	ERHARDI Baurträger GmbH	<i>[Signature]</i>

**Planung:**

Roding, den 24.11.1994  
Architekten Berg + Hackl  
Oberer Markt 8  
93426 Roding  
Telefon 09461-5292

**Planunterlagen:**

Amtliche Flurkarten im Maßstab 1/1000. Stand der Vermessung 04.11.1994. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

NORDEN

MASSTAB  
BEBAUUNGSPLAN

1 / 1 0 0 0

# Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NO 51-30.19

Maßstab 1: 1000

Vergrößerung aus 1: (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

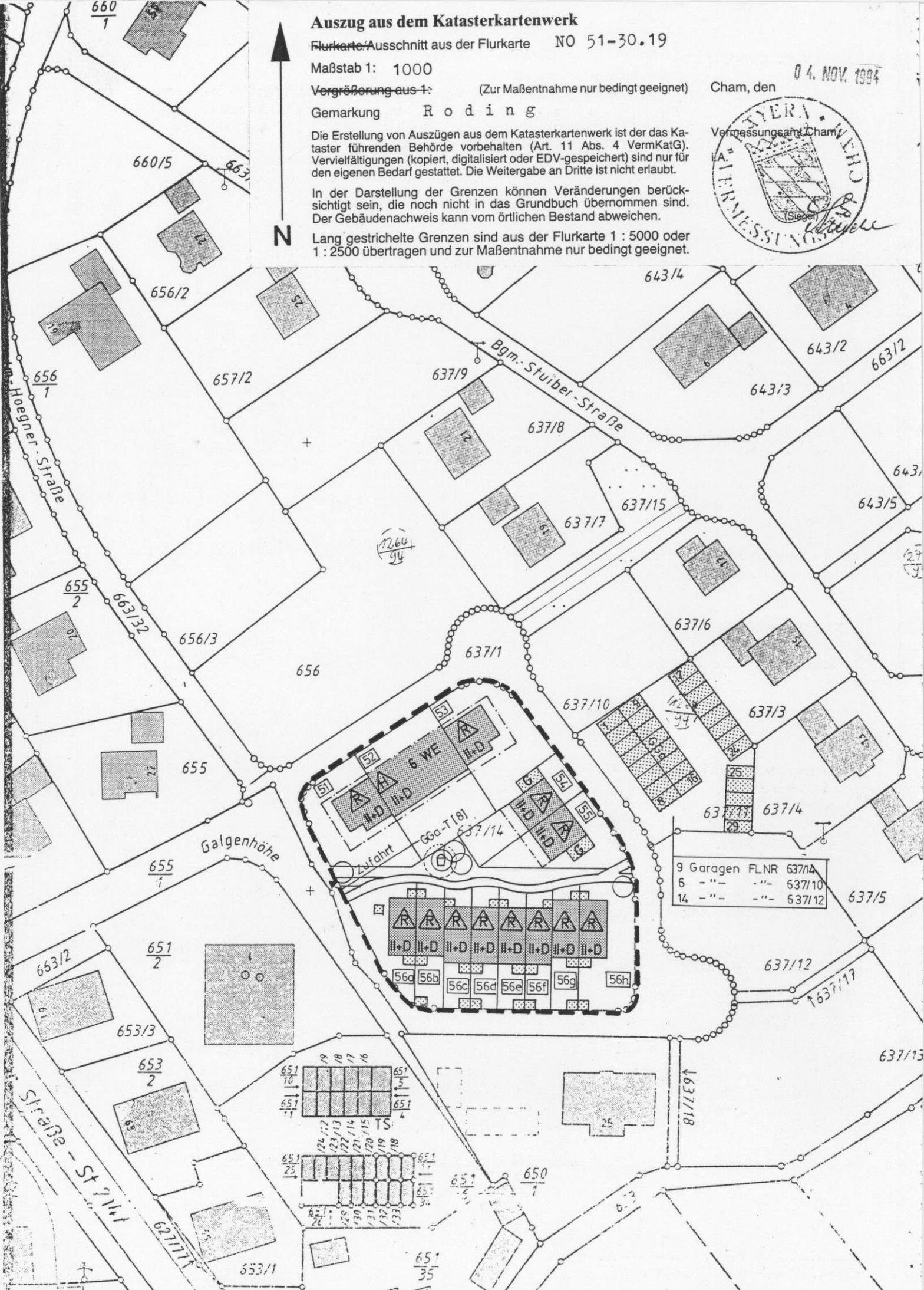
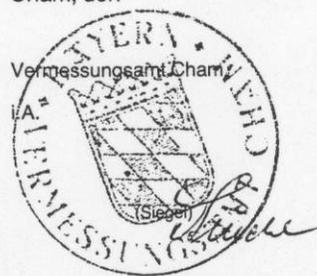
Gemarkung Roding

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert, digitalisiert oder EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Cham, den 04. NOV. 1994



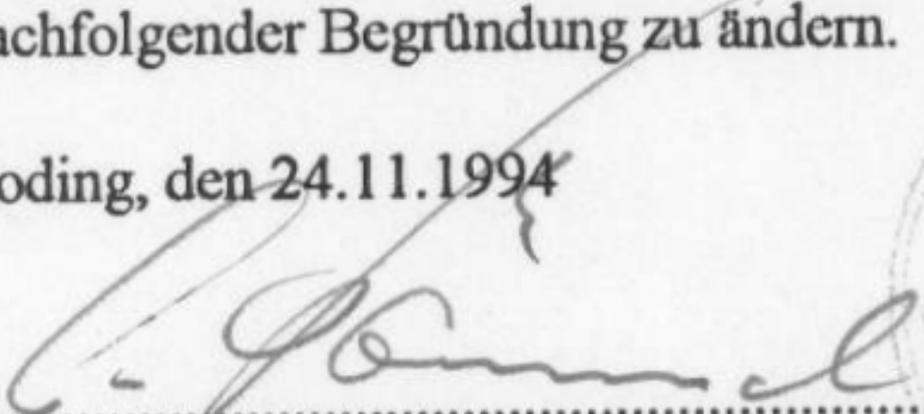
9 Garagen	FLNR	637/10
6	"	637/11
14	"	637/12

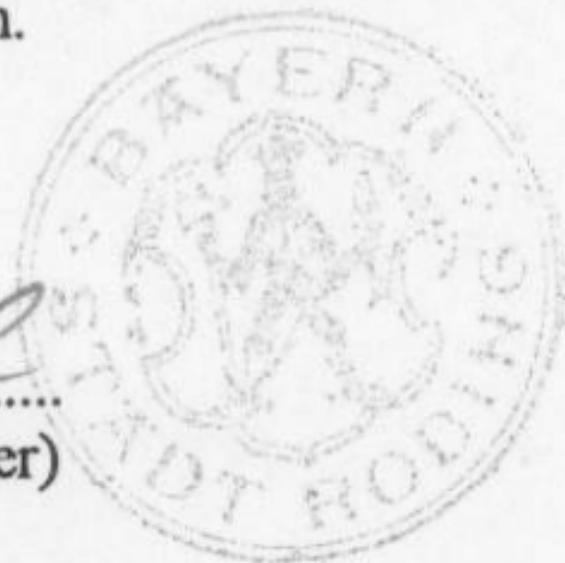
651	19	18	17	16	651
10					5
651	24/12	23/13	22/14	21/15	TS
25	20	19	18	17	651
	130	129	128	127	126
651	26	25	24	23	22
	131	130	129	128	127
651					35

# 1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat beschließt, den rechtskräftigen Bebauungsplan Roding "Am Galgen" - Deckblatt Nr. 03 - in der genehmigten Endfassung vom 24.01.1991 durch die Erstellung des Deckblattes Nr. 04 im vereinfachten Verfahren nach § 13 Absatz 1 BauGB hinsichtlich der Bebauung der Flurnummer 637/14 für die Bauparzellen 51, 52, 53, 54, 55 und 56 entsprechend nachfolgender Begründung zu ändern.

Roding, den 24.11.1994

  
.....  
(Eduard Bäuml - Erster Bürgermeister)



### 3. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat beschließt auf Grund des § 2 Absatz 1 und des § 10 in Verbindung mit § 13 des BauGB folgende

#### SATZUNG

##### § 1

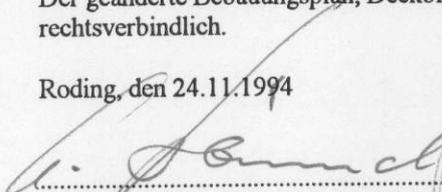
Das vom Architekturbüro Berg + Hackl, Roding gefertigte Deckblatt Nr. 4 in der Fassung vom 24.11.1994 zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Roding "Am Galgen" - Deckblatt Nr. 03 - Änderung der Bebauung auf Flurnummer 637/14, Parzelle Nr. 51 - 56 - ist als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan, Deckblatt Nr. 04, wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Auslegung rechtsverbindlich.

Roding, den 24.11.1994

##### Hinweis:

Die textlichen Festsetzungen, Zeichenerklärungen und die Begründung des Bebauungsplanes in der genehmigten Fassung vom 09.03.1984 gelten auch unverändert für dieses Deckblatt und sind Bestandteil dessen. Die Tiefgarage wurde mit **GGA - T [Anzahl Stellplätze]** bezeichnet.

  
.....  
(Eduard Bäuml - Erster Bürgermeister)

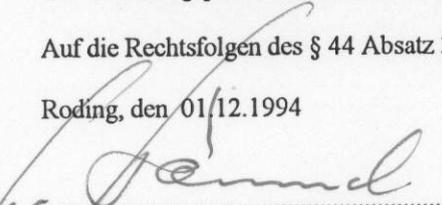


### 4. INKRAFTTRETEN

Der gemäß § 13 Absatz 1 BauGB geänderte Bebauungsplan wurde am 24.11.1994 vom Stadtrat als Satzung beschlossen und am 01.12.1994 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Stunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit am 01.12.1994 rechtsverbindlich, in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Absatz 3 u. 4, sowie § 214 Absatz 1 u. 2 und § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Roding, den 01/12.1994

  
.....  
(Eduard Bäuml - Erster Bürgermeister)

